

été reconnue à Genève comme devant donner une satisfaction légitime à des intérêts sociaux importants et remplacer le système de l'arbitrage, dont les défauts d'organisation s'étaient manifestés et aggravés dans la pratique.

En appliquant ces prémisses à l'espèce, la Chambre d'appel ne paraît pas avoir fait une application extensive et non justifiée du texte constitutionnel qui a voulu imposer des juges-prud'hommes permanents, dans l'intérêt de l'ordre public, à la juridiction entre patrons, fabricants et ouvriers ou employés.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce:

Le recours est écarté.

73. Urtheil vom 30. Oktober 1885 in Sachen
Spieß und Konsorten.

A. Am 28. Januar 1885 erließ der Sanitätsrath des Kantons Luzern „mit Genehmigung des h. Regierungsrathes“ eine Verordnung, durch welche die „fernere Anwendung und Benutzung der sog. Bierpressen jeder Art und Konstruktion zum Ausschank von Bier verboten und den Bierwirthen eine Frist bis 1. Mai 1885 für Beseitigung der zur Zeit bestehenden Pressen eingeräumt wurde. Gegen diese Verordnung ergriff F. Spieß, im Auftrage eines von einer Versammlung von Bierbauern und Bierwirthen ernannten Comites den Rekurs an den Regierungsrath des Kantons Luzern. Dieser hielt indeß durch Beschluß vom 30. Mai 1885 die Verordnung des Sanitätsrathes aufrecht, indem er blos die Frist zur Beseitigung der bestehenden Pressen bis zum 1. Juli 1885 verlängerte.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff F. Spieß, Namens seiner Kommittenten, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In der Rekurschrift wird ausgeführt:

1. Der angefochtene Entscheid verletzete die in § 9 der luzernischen Kantonsverfassung aufgestellte Garantie der Unverletzlichkeit des Eigenthums. Derselbe verbiete vollständig die von den Bierwirthen, unter den Augen der Landesregierung, nach und nach angeschafften Bierpressen und nöthige die Wirthe wie die Bierbrauer zu erheblichen Auslagen für Veränderung der Transportfässer, Anschaffung von Eiskasten u. s. w. Allerdings lasse er den Bierwirthen Besitz und Eigenthum ihrer Pressen. Allein dieses Eigenthum habe einen Werth nur durch die Benutzung und das Verbot des Gebrauches enthalte daher eine Verletzung des Eigenthums selbst.

2. § 10 der Kantonsverfassung bestimme: „Die Handels- und Gewerbefreiheit ist anerkannt. Das Gesetz wird, innert den Grenzen der Bundesverfassung, diejenigen beschränkenden Bestimmungen festsetzen, welche das allgemeine Wohl erfordert.“ Das Verbot des Gebrauches der Bierpressen involvire offenbar eine Verletzung des Prinzips der Handels- und Gewerbefreiheit. Nach § 10 Absatz 2 der Kantonsverfassung können überdem Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit nur durch Gesetz, nicht, wie hier geschehen, durch Verordnung aufgestellt werden.

3. Selbst wenn übrigens nach der Verfassung eine Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit im Verordnungswege zulässig wäre, so wäre doch nur der Regierungsrath selbst, nicht aber der Sanitätsrath zum Erlasse solcher Verordnungen zuständig. Denn nach § 67 der Kantonsverfassung sei es der Regierungsrath, welcher die zur Vollziehung und Verwaltung nöthigen Verordnungen erlasse. Dem Sanitätsrath stehe allerdings nach dem Gesetze über das Gesundheitswesen vom Jahre 1876 ein Aufsichtsrecht über die sanitarischen Einrichtungen u. s. w. zu, gesundheitspolizeiliche Verordnungen dagegen habe nach Verfassung und Gesetz der Regierungsrath zu erlassen. Eine Maßregel allgemeiner Natur, wie das Verbot der Bierpressen, dürfe der Sanitätsrath nicht treffen.

Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht wolle das recurrierte Verbot der Bierpressen als verfassungswidrig aufheben.

C. Dem Rekurse des F. Spieß schließt sich der schweizerische Bierbrauerverein an, indem er in einer Eingabe datirt den 24. August 1885 wesentlich die gleichen rechtlichen Gesichtspunkte wie der Rekurrent geltend macht und überdem auf, seiner Ansicht nach, aus dem Verbote der Bierpressionen sich ergebende schädliche volkswirtschaftliche Folgen hinweist.

D. Der Regierungsrath des Kantons Luzern trägt in seiner Vernehmlassung darauf an: das Bundesgericht wolle den Rekurs des F. Spieß und Konsorten als unbegründet unter Kostenfolge abweisen, indem er ausführt:

1. Die angefochtene Schlussnahme verletzte keine wohlervorbenen Rechte, denn es existire nirgends eine Bestimmung, wonach den Beschwerdeführern Bierpressionen mit gesundheitschädlichem Betriebe gestattet gewesen wären. Mit dem gleichen Rechte, wie gegen das Verbot der Bierpressionen, könnte gegen jedes Verbot gesundheitschädlicher Einrichtungen Front gemacht werden. Auf dieser Grundlage wäre überhaupt eine wirksame Gesundheitspolizei gar nicht denkbar.

2. Was die behauptete Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit anbelange, so sei darauf hinzuweisen, daß nach § 31 litt. c der Bundesverfassung den kantonalen Behörden das Recht zustehe, Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe zu treffen. Der Schluppassus des § 10 der Kantonsverfassung könne nicht den Sinn haben, daß nicht auch schon vor Erlaß des darin in Aussicht genommenen allgemeinen Gesetzes sanitätspolizeiliche Beschränkungen der Gewerbefreiheit angeordnet werden dürfen. Sonst könnte ja nicht einmal der Verkauf giftiger Stoffe, z. B. arsenikhaltiger Tapeten u. dgl. verboten werden.

3. Die Kompetenz des Sanitätsrathes zum Erlasse der angefochtenen Verfügung halte der Regierungsrath, insbesondere mit Rücksicht auf § 9 litt. b des kantonalen Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 29. Februar 1876, für zweifellos begründet. Denn nach der angeführten Gesetzesbestimmung müsse angenommen werden, daß dem Sanitätsrath auch die Aufsicht über die sanitärischen Einrichtungen der öffentlichen Wirthschaften zustehe. Uebrigens sei die sanitätsrätliche Verordnung der Ab-

schaffung der Bierpressionen vom Regierungsrathe sanktionirt worden und es liege also in dieser Hinsicht ein förmlicher materieller Regierungsbeschluß vor.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die verfassungsmäßige Garantie der Unverletzlichkeit des Privateigenthums (§ 9 der luzernischen Kantonsverfassung) schließt gewiß keineswegs aus, daß durch verfassungsmäßig erlassene Geseze oder Verordnungen aus polizeilichen Gründen wegen Feuer- oder Gesundheitsgefährlichkeit u. dgl. die gewerbliche Verwendung von Sachen oder Einrichtungen bestimmter Art verboten wird. Dadurch wird ja das Eigenthum an diesen Gegenständen dem betreffenden Eigenthümer weder ganz noch theilweise entzogen, sondern lediglich eine gewerbepolizeiliche Norm über die Art und Weise der Ausübung bestimmter Gewerbe aufgestellt. Soweit daher die Beschwerde gegen das Verbot der fernern Anwendung und Benützung der Bierpressionen zum Ausschank von Bier auf eine Verletzung der verfassungsmäßigen Eigenthumsgarantie gestützt wird, erscheint dieselbe ohne weiters als unbegründet.

2. Wenn sodann der Rekurs im weitern auf Verletzung der in § 10 Absatz 1 der Kantonsverfassung gewährleisteten Handels- und Gewerbefreiheit gestützt wird, so ist das Bundesgericht zu Beurtheilung dieses Beschwerdebegrundes nicht kompetent. Denn es ist, nach der ganzen Haltung des § 10 der Kantonsverfassung klar, daß dieser die Handels- und Gewerbefreiheit nicht in weiterem Umfange als Art. 31 der Bundesverfassung, sondern lediglich im Sinne und innerhalb der Schranken dieser Bestimmung der Bundesverfassung gewährleisten will. Nun ist aber, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat (vergleiche Amtliche Sammlung XI, S. 158, Entscheidung in Sachen Sprenger vom 5. Juni 1885), wegen Verletzung solcher Bestimmungen der Kantonsverfassungen, welche nur Grundsätze enthalten, die bereits in der Bundesverfassung niedergelegt sind, während der Dauer der Bundesverfassung ein selbständiger Rekurs nicht statthast, sondern kann eine Beschwerde nur wegen Verletzung des entsprechenden Grundsatzes der Bundesverfassung bei der dafür zuständigen Behörde erhoben werden.

Zur Beurtheilung von Beschwerden wegen Verletzung des Art. 31 der Bundesverfassung aber ist nicht das Bundesgericht sondern sind der Bundesrath und eventuell die Bundesversammlung nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege zuständig.

3. Dagegen ist das Bundesgericht allerdings befugt zu prüfen, ob die angefochtene Verordnung in formell verfassungsmäßiger Weise zu Stande gekommen sei, insbesondere ob sie von der nach der Kantonsverfassung hierfür zuständigen Behörde ausgehe. In dieser Richtung macht die Beschwerde zunächst geltend daß nach Art. 10 Satz 2 der Kantonsverfassung Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit nur durch Gesetz, nicht durch bloße Verordnung eingeführt werden können. Allein, wenn nun auch richtig sein mag, daß nach dieser Bestimmung der Kantonsverfassung Beschränkungen des Rechtes der einzelnen Bürger zum Betrieb beliebiger Gewerbe (wie die Einführung der Konzessionspflicht für bestimmte Gewerbe, Ausschluß einzelner Personklassen vom Rechte, gewisse Gewerbe zu betreiben u. s. w.) nur durch Gesetz eingeführt werden können, so kann derselben dagegen keineswegs die weitergehende Bedeutung beigemessen werden, daß alle Verfügungen gesundheits- oder sicherheitspolizeilicher Natur, welche überhaupt die Art und Weise der Ausübung von Gewerben berühren, nur im Wege der Gesetzgebung getroffen werden können; eine derartige Beschränkung der Verordnungsgewalt der Verwaltungsbehörde, wodurch diese auf wichtigen Gebieten nahezu illusorisch gemacht würde, kann gewiß nicht im Sinne des Art. 10, Satz 2 der Kantonsverfassung liegen; sie wäre auch mit der Lage der kantonalen Gesetzgebung, welche der Verwaltungsbehörde vielfach den Erlass von Verordnungen überträgt, welche die Ausübung von Gewerben betreffen (vergleiche z. B. § 8 litt. d des kantonalen Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 29. Februar 1876) durchaus unvereinbar.

4. Ebenwenig wie aus Art. 10 der Kantonsverfassung kann aus andern Bestimmungen der Verfassung oder Gesetzgebung des Kantons Luzern gefolgert werden, daß eine gesundheitspolizeiliche Vorschrift des hier in Frage stehenden Inhaltes

nur im Wege der Gesetzgebung, nicht in demjenigen der Verordnung aufgestellt werden könne; vielmehr fällt eine derartige Anordnung, durch welche eine einzelne gewerbliche Einrichtung aus gesundheitspolizeilichen Gründen verboten wird, der Natur der Sache nach durchaus in das Gebiet der Verordnungsgewalt der Verwaltungsbehörde.

5. Wenn endlich die Beschwerde auch noch darauf abstellt, daß nach Art. 67 der Kantonsverfassung jedenfalls nicht der Sanitätsrath sondern nur der Regierungsrath zum Erlasse von Verordnungen, welche allgemeine Regeln enthalten, berechtigt sei, so kann auf dieses Moment schon deßhalb kein Gewicht gelegt werden, weil ja die angefochtene Verordnung vom Sanitätsrath nicht von sich aus, sondern, wie in derselben ausdrücklich bemerkt ist, mit Genehmigung des Regierungsrathes erlassen wurde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.